

Bescheinigung über

die **ärztliche Untersuchung** nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
Baden-Württemberg,

einen ärztlichen **Nachweis einer Masern-Schutzimpfung/Masern-Immunität** gemäß §20 Abs. 9
Infektionsschutzgesetz (IfSG)

die **ärztliche Impfberatung** nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind:

Vor-/ Nachname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

wurde am:

von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien über die **ärztliche Untersuchung** ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U ____ erkennen lässt –

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung bzw. Tagespflegeperson abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Masernschutz

- kann aufgrund des Altersstandes (< 1 Jahr) noch nicht geimpft werden, voraussichtliche Impfung am _____. Der Nachweis wird unverzüglich der Tagespflegeperson nachgereicht.
- Das Kind wurde von mir gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz/§ 20 Abs. 8–14 Infektionsschutzgesetz) gegen Masern geimpft.
 - o Einfachimpfung für Kinder unter zwei Jahren
 - o Zweifachimpfung für Kinder über zwei Jahren
- ausreichende Immunität gegen Masern
- Es liegt eine dauerhafte oder zeitlich befristete Kontraindikation vor. Ein ärztliches Attest mit nachvollziehbarer Begründung ggf. inkl. zugrundeliegender Diagnose, unter Angabe der zeitlichen Befristung, muss vorliegen. Die **Nachweispflicht** ist hiermit **nicht erfüllt**. Eine anonyme Prüfung des Attests durch das Gesundheitsamt muss die Kindertagespflegeperson, zu ihrer eigenen Absicherung, zwingend veranlassen. Das Gesundheitsamt entscheidet über die Aufnahme in die Kinderbetreuung.

Ärztliche Impfberatung

- Die ärztliche Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U ____ durchgeführt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Meldung ans Gesundheitsamt:

- Kein Nachweis über die Masernschutzimpfung, Immunität oder Impfkontraindikation.
- Vorgelegtes Dokument kann nicht interpretiert werden

*****Die Kindertagespflegepersonen sind gemäß §20 Abs. 9 Satz 2 IfSG verpflichtet, die o.g. Nachweise zu kontrollieren und die Nichtvorlage ans Gesundheitsamt zu melden. *****

Erfolgt dies nicht, hat dies ein Bußgeld zur Folge.